

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3920**



Deutscher Berufsverband
für Pflegeberufe

DBfK Nordwest e.V. · Lister Kirchweg 45 · 30163 Hannover

**An den Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
-Bildungsausschuss-
Per E-Mail**

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Lister Kirchweg 45
30163 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Beethovenstraße 32
45128 Essen

Zentral erreichbar
T +49 511 696 844-0
F +49 511 696 844-299

nordwest@dbfk.de
www.dbfk.de

28.04.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen aus der Perspektive der Pflegefachpersonen Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie. Wir stellen dabei auf die Änderungen in der Berufsfachschulverordnung und im Pflegeberufekammergesetz ab.

Aus dem schulischen Teil des Artikelgesetzes betrifft uns Art. 13 (Berufsfachschulverordnung). Es gibt in SH einen dreijährigen Bildungsgang Pflegeassistent, der insbesondere Hauptschülerinnen und Hauptschülern den Zugang zu pflegerischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern vermittelt bzw. nach Absolvieren der dreijährigen Berufsfachschule den Realschulabschluss ermöglicht. Die Änderungen im Entwurf des Artikelgesetzes zu diesem Part sind aus unserer Perspektive unkritisch, da sie sicherstellen, dass eine Reduktion des Unterrichtsumfangs und ausgefallenen Praxiszeiten nicht zu Lasten der Schüler/innen bei der Bewertung der Versetzungsentscheidungen gehen. Außerdem wird sichergestellt, dass die Berufsabschlüsse bei COVID-19 bedingter Aussetzung von Prüfungen dennoch erworben werden können.

Wir befürworten die Änderung im Pflegeberufekammergesetz in § 8. Das angestrebte Vorgehen des Gesetzgebers hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten halten wir zwar für notwendig, empfehlen aber eine Konkretisierung im Gesetz hinsichtlich der durch die Kammer zur Verfügungen gestellten Daten, um die Voraussetzung für Eindeutigkeit und Transparenz zu schaffen. Wir begrüßen vor allem die mit der Änderung einhergehende Aussicht auf eine Sonderzuwendung für Pflegefachpersonen. Wir betonen an dieser Stelle, dass unsere Zustimmung zu einer Sonderzuwendung niemanden von der Verantwortung entbindet, Schutzmaßnahmen für Pflegefachpersonen verfügbar zu machen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass unsere Zustimmung zu einer Sonderzuwendung nicht dahingehend interpretiert werden kann, dass wir zu allen anderen Missständen in der derzeitigen Situation keine deutlichen Reformen für die Zukunft einfordern werden. Die Situation der Pflege in Krankenhäusern, in Einrichtungen der stationären Langzeitpflege und in der ambulanten Pflege war auch schon ohne die Bekämpfung einer Pandemie ein Katastrophenfall – die Krise offenbart das an vielen Stellen. Wir werden nach der Bewältigung der Pandemie sehr offen über Pflege nach Corona sprechen müssen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Swantje Seismann-Petersen
stellv. Vorsitzende des DBfK Nordwest